

VERORDNUNG (EG) Nr. 604/95 DER KOMMISSION

vom 20. März 1995

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1995 auf 0,4746 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.